

Lösungen Abgabenordnung

- | | <u>Punkte</u> |
|--|---------------|
| 1.a) Bekanntgabe: Absenden der Nachricht + 3 Tage (§ 122a Abs. 4 AO) = 03.05 + 3 Tage = 06.05.2022 (Freitag) | (2) |
| b) Beginn: 07.05.2022 0:00 Uhr (Samstag) (§ 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 BGB, Dauer 1 Monat nach § 355 AO)
Ende: 07.06.2022 24:00 Uhr (= Dienstag nach Pfingstmontag) (§ 108 Abs.1 AO, § 188 Abs. 2 BGB, § 108 Abs. 3 AO) (Hinweis zum Video: Im Video wurde nicht beachtet, dass der 6.06.2022 ein Pfingstmontag ist → dadurch kommt es zur entsprechenden Verschiebung um einen Tag!) | (2) |
| c) Fälligkeit: 07.06.2022 (= Dienstag nach Pfingstmontag) (§ 220 Abs.1 AO, § 36 Abs. 4 EStG, § 108 Abs. 3 AO). (Hinweis zum Video: Im Video wurde nicht beachtet, dass der 6.06.2022 ein Pfingstmontag ist → dadurch kommt es zur entsprechenden Verschiebung um einen Tag!) Schonfrist (§ 240 Abs. 3 AO):
Beginn der Schonfrist: 08.06.2022 0:00 Uhr (§ 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 BGB)
Ende der Schonfrist: 10.06.2022 24:00 Uhr (§ 108 Abs. 1 AO, § 188 Abs. 1 BGB (= Freitag). | (3) |
| d) Säumniszuschlag (§ 240 Abs. 1 AO): 1 % für jeden angefangenen Monat des nach unten auf volle 50 € abgerundeten Betrages:
Est: 1 % von 850 € für einen (angefangenen) Monat = 8,50 € | (2) |
| e) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) | (1) |
| f) Stundungszinsen: für jeden vollen Monat 0,5 % des nach unten auf volle 50 € abgerundeten Betrages (§§ 234, 238 AO):
Est: 0,5 % von 850 € für 1 (vollen) Monat (08.06.2022 bis 15.07.2022) (Hinweis zum Video: Im Video wurde nicht beachtet, dass der 6.06.2022 ein Pfingstmontag ist → dadurch kommt es zur entsprechenden Verschiebung um einen Tag!) = 4,25 €, gerundet 4 € (§ 239 Abs. 2 S. 1 AO).
Unter 10 € werden keine Zinsen festgesetzt (§ 239 Abs. 2 S. 2 AO). | (3) |
| 2. Beginn: mit Ablauf des 31.12.2022 (Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, (Anlaufhemmung § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO)).
Ende: grds. mit Ablauf des 31.12.2026 (Verjährungsfrist 4 Jahre) § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. | (2) |
| 3. <u>Schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Nr. 2a AO)</u> <u>Einspruch (§ 347 AO)</u>
- formfrei
- punktuelle Änderung
- Keine Aussetzung der Vollziehung (aber: Stundung möglich) | (3) |
| - formgebunden: schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift.
- die gesamte Steuerfestsetzung wird überprüft
- Aussetzung der Vollziehung zulässig | |
| 4.a) Für Einkommensteuer 2022 grds. bis zum 30.9.2023 (Samstag) (Verlängerung der Frist aus § 149 Abs. 2 AO, § 36 Abs. 3 Nr. 3b EGAO vom 31.7.2023 einmalig um 2 Monate für Einkommensteuererklärungen für 2022). Da der 30.9.2023 ein Samstag ist, verschiebt sich die Abgabefrist auf den 2.10.2023 (Montag) nach § 108 Abs. 3 AO. | (2) |
| b) Für Einkommensteuer 2022 bis zum 31.07.2024 (= Donnerstag) (Verlängerung der Frist aus § 149 Abs. 3 AO, § 36 Abs. 3 Nr. 1c EGAO vom 28.02.2024 einmalig um 5 Monate für Einkommensteuererklärungen für 2022). | |

- 5.a) Gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung nach §§ 179 Abs. 1 u. Abs. 2 S. 2 AO, § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO. (1)
- b) Finanzamt Hannover-Mitte, Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AO). (1)
- c) Finanzamt Hildesheim, Wohnsitzfinanzamt (§ 19 Abs. 1 AO). (1)
- d) Nach §182 AO ist ein Feststellungsbescheid für Folgebescheide wie den ESt-Bescheid bindend, soweit die darin getroffenen Feststellungen für diese von Bedeutung sind. Folglich kann der Stpfl. nur gegen den Feststellungsbescheid vorgehen (§ 157 Abs. 2 AO), nicht aber gegen den Folgebescheid (ESt-Bescheid, § 351 Abs. 2 AO). Wird ein Feststellungsbescheid geändert, so wird nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO entsprechend beim Folgebescheid verfahren. (2)
- 6.a) mit Ablauf des 31.12.2023 (= Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, § 229 Abs. 1 AO). (1)
- b) Grds. mit Ablauf des 31.12.2028 (= Sonntag) (Verjährungsfrist 5 Jahre, § 228 AO). Somit erfolgt eine Verschiebung auf den 1.1.2029, 24 Uhr (Montag nach § 108 Abs. 3 AO). (1)
7. Beginn des Zinslaufs nach § 233a Abs. 2 S. 1 AO grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Steuerentstehung = mit Ablauf März 2021 (Entstehung der ESt 2019 mit Ablauf 2019 nach § 38 AO, § 36 Abs. 1 EStG). Nach § 36 Abs. 2 S. 1 EGAO beginnt der Zinslauf für ESt 2019 erst am 1.10.2021.
 Ende des Zinslaufs ist mit Bekanntgabe des Steuerbescheids gegeben, § 233a Abs. 2 S. 3 AO = 2.11.2022 (Mittwoch) **(Korrekturanmerkung hinsichtlich des Videos: Dort steht versehentlich S. 2).**
 Folglich besteht eine Zinslaufzeit von 13 vollen Monaten, § 238 Abs. 1 S. 1, 2 AO.
 Zinssatz je voller Monat beträgt nach § 238 Abs. 1a AO 0,15 Prozent.
 Der zu verzinsende Betrag ist auf 2.100 € (Einkommensteuer) abzurunden.
 Berechnung: $2.100 \text{ €} \times 0,15 \% \times 13 \text{ volle Monate} = 40,95 \text{ €}$.
 Nach § 239 Abs. 2 S. 1 AO ist dieser Betrag zugunsten der Stpfl. auf 40,00 € zu runden. Gemäß § 239 Abs. 2 S. 2 AO werden Zinsen festgesetzt, weil der Betrag von 40 € größer/gleich 10 € ist. (3)

(31)